

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den *Parteien* etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* für alle *Verträge* zwischen dem *Kunden* und dem *Lieferanten* über den Verkauf von *Produkten* und/oder die Erbringung von *Dienstleistungen*.
- 1.2. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* gelten auch für alle künftigen *Verträge* zwischen dem *Lieferanten* und dem *Kunden*, auch wenn der *Lieferant* bei künftigen *Verträgen* nicht ausdrücklich auf die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* verweist.
- 1.3. Mit der Unterzeichnung eines *Vertrags* verzichtet der *Kunde* auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und bestätigt, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* zur Kenntnis genommen zu haben und bedingungslos zu akzeptieren. Der Verweis des *Kunden* auf seine eigenen Geschäftsbedingungen kann auf keinen Fall als Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* durch den *Lieferanten* betrachtet werden.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsdokumenten, die Bestandteil des *Vertrags* sind, gilt folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge): (i) *Rahmenvertrag* (sofern vorhanden), (ii) *Auftragsbestätigung*, (iii) *Allgemeine Geschäftsbedingungen*, (iv) *Spezifikationen*.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Im Vertrag werden die kursiv gedruckten Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:
 - a. **Kunde:** die natürliche oder juristische Person, die den *Auftrag* erteilt hat und der die *Auftragsbestätigung* zugeht;
 - b. **Auftrag:** Dokument, das in wesentlichen Punkten mit dem *Angebot* des *Kunden* an den *Lieferanten* übereinstimmt und in dem die vom *Kunden* beim *Lieferanten* in Auftrag gegebenen *Dienstleistungen* und/oder *Produkte* aufgeführt werden;
 - c. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - d. **Lizenzbedingungen:** die Lizenzbedingungen der vom *Lieferanten* dem *Kunden* zur Verfügung gestellten *Software*; diese Bereitstellung der *Software* durch den *Lieferanten* an den *Kunden* unterliegt den Bestimmungen von Teil I "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN" und Teil V "SOFTWARE-LIZENZ" der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*;
 - e. **Auftragsbestätigung:** die Bestätigung des *Auftrags*, die der *Lieferant* dem *Kunden* zusendet;
 - f. **Vertrag:** der zwischen dem *Lieferanten* und dem *Kunden* abgeschlossene Vertrag, der mit der *Auftragsbestätigung* bestätigt wird und für den die verschiedenen Vertragsdokumente gelten: (i) der *Rahmenvertrag* (sofern vorhanden), (ii) die *Auftragsbestätigung*, (iii) die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und (iv) die *Spezifikationen*;
 - g. **Rahmenvertrag:** ein Vertragsdokument, das von den rechtmäßigen Vertretern der beiden *Parteien* unterzeichnet wurde und in dessen Rahmen ein oder mehrere *Verträge* geschlossen werden, unabhängig davon, wie die *Parteien* dieses Vertragsdokument nennen;
 - h. **Liefergegenstand:** das (ggf.) vereinbarte Ergebnis der vom *Lieferanten* erbrachten *Dienstleistungen*;
 - i. **Geistige Eigentumsrechte:** Patente (einschließlich Patentanmeldungen, Erneuerungen, Teilungen, Verlängerungen und Ausweitungen), Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und sonstige gesetzlich geschützte geistige Eigentumsrechte in Anwendung der Gesetze, der Rechtsprechung oder bilateraler oder multilateraler internationaler Abkommen;
 - j. **Lieferant:** JUMO Automation Srl mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Industriestraße 18, Belgien, ZDU-Nummer 0408.057.719;
 - k. **Vertrauliche Informationen:** (i) sämtliche Dokumente oder Informationen, die in physischer Form zwischen den *Parteien* ausgetauscht werden und eindeutig als „vertraulich“ oder „exklusiv“ gekennzeichnet sind; (ii) alle anderen Dokumente oder Informationen, die mündlich, visuell oder in maschinenlesbarer Form oder in nicht physischer Form zwischen den *Parteien* ausgetauscht und binnen zehn (10) Tagen nach ihrer Übermittlung schriftlich als vertraulich oder exklusiv bestätigt wurden; und (iii) sämtliche Dokumente oder Informationen, die normalerweise als vertraulich zu betrachten sind; nicht zu den *vertraulichen Informationen* gehören Dokumente oder Informationen, die (i) bereits aus einem anderen Grund als durch eine gegen den *Vertrag* verstoßende Übermittlung öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden *Partei* bereits als nicht vertraulich zur Kenntnis gebracht wurden, (iii) die empfangende *Partei* rechtmäßig aus einer anderen Quelle als von der übermittelnden *Partei* erhalten hat, sofern diese Quelle nicht an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der übermittelnden *Partei* gebunden ist oder ihr die Weitergabe der Informationen nicht anderweitig aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder

treuhänderischen Verpflichtung verboten ist, (iv) aufgrund des Gesetzes übermittelt werden müssen, sofern die empfangende *Partei* die übermittelnde *Partei* unverzüglich schriftlich über diese Offenlegungspflicht informiert, damit diese eine Anordnung erwirken kann, welche die Offenlegung untersagt oder einschränkt;

- l. **Software:** ein in einem *Produkt* oder einem *Liefergegenstand* (einschließlich der etwaigen Dokumentation) enthaltenes Computerprogramm, d. h. ein Programm, das in irgendeiner Form, Sprache, Schreibweise oder irgendeinem Code eine Gesamtheit von Befehlen beinhaltet, mit denen ein Computer eine Aufgabe oder eine spezielle Funktion erfüllen kann;
- m. **Angebot:** das Dokument, das dem *Kunden* vom *Lieferanten* zugeschickt wird und in dem die *Dienstleistungen* und/oder *Produkte* aufgeführt werden, die der *Kunde* beim *Lieferanten* in Auftrag geben kann;
- n. **Partei(en):** der *Kunde* und/oder der *Lieferant*;
- o. **Produkt:** das Standardprodukt des *Lieferanten*, das zu den Bedingungen des *Vertrags* vom *Lieferanten* an den *Kunden* verkauft wird; für den Verkauf von *Produkten* durch den *Lieferanten* an den *Kunden* gelten die Bestimmungen von Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschnitt II „Verkauf von Produkten“ der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*;
- p. **Dienstleistungen:** die Dienstleistungen im weitesten Sinne, die der *Kunde* beim *Lieferanten* in Auftrag gibt, wie in der *Auftragsbestätigung* bestätigt; diese können (i) insbesondere die Installation, Implementierung, Entwicklung und/oder den Support betreffen und (ii) (ggf.) aus der Lieferung eines *Liefergegenstands* resultieren; für die Erbringung von *Dienstleistungen* durch den *Lieferanten* gelten die Bestimmungen von Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschnitt III „Erbringung von Dienstleistungen“ der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*;
- q. **Entwicklungsdienstleistungen:** Dienstleistungen für die Entwicklung von *Software* für den *Kunden*; die Bereitstellung von *Entwicklungsdienstleistungen* durch den *Lieferanten* unterliegt den Bestimmungen der Teile I "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN" und IV "BESTIMMUNG FÜR DIE DIENSTE ZUR ENTWICKLUNG VON SOFTWARE" der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*;
- r. **Spezifikationen:** die technischen Spezifikationen eines *Produkts*, eines *Liefergegenstands* und/oder der *Dienstleistungen*, die der *Kunde* in Auftrag gegeben hat; sie werden (i) in einem gesonderten Vertragsdokument und/oder (ii) in der *Auftragsbestätigung* aufgeführt.

3. Abschluss eines Vertrags – Angebote

- 3.1. Ein *Vertrag* gilt mit dem Versand der *Auftragsbestätigung* als abgeschlossen. Ein *Vertrag* kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der *Parteien* geändert werden.
- 3.2. Die *Angebote* des *Lieferanten* an den *Kunden* und/oder die *Aufträge* des *Kunden* sind für den *Lieferanten* nicht bindend.
- 3.3. Die technischen Daten, Beschreibungen und Informationen im Werbematerial und in den technischen Broschüren des *Lieferanten* sind keine vertragsverbindlichen Daten und Beschreibungen für die *Dienstleistungen* und/oder *Produkte*, es sei denn, der *Lieferant* hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3.4. Auskünfte bezüglich der Anwendungen und technischen Spezifikationen der *Produkte*, *Dienstleistungen* und/oder *Liefergegenstände* in den *Spezifikationen* werden nach bestem Wissen erteilt. Unbeschadet sämtlicher Informationen und Erklärungen des *Lieferanten* bezüglich der Kompatibilität und der Einsatzmöglichkeiten der *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* ist allein der *Kunde* dafür verantwortlich, vor der Verwendung des *Produkts* und/oder des *Liefergegenstands* die Richtigkeit der Auskünfte und die Kompatibilität des *Produkts* und/oder des *Liefergegenstands* mit dem vom *Kunden* beabsichtigten Zweck zu prüfen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer, Transport, Versicherung und Verpackung und werden in Euro angegeben.
- 4.2. Es gelten die bei Abschluss des *Vertrags* vereinbarten Preise, insbesondere die in der *Auftragsbestätigung* angegebenen Preise. Zu diesen Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Erbringung der *Dienstleistungen* und/oder des Verkaufs der *Produkte* geltende Mehrwertsteuer hinzu. Bei der Erbringung von *Dienstleistungen* und/oder beim Verkauf von *Produkten* im Ausland können andere Steuern speziell für das jeweilige Land auf den Preis aufgeschlagen werden. Die dem *Kunden* vom *Lieferanten* mitgeteilten Preise und/oder die im *Vertrag* vereinbarten Preise gelten nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie mitgeteilt bzw. vereinbart wurden.
- 4.3. Unbeschadet der obigen Bestimmungen behält sich der *Lieferant* beim Abschluss eines *Rahmenvertrags* das Recht vor, seine Preise nach Abschluss des *Rahmenvertrags* im Falle einer Kostenänderung aufgrund eines Anstiegs der Löhne, der Preise seiner *Lieferanten* oder aufgrund von Wechselkursschwankungen einseitig proportional anzupassen. Preisanpassungen im Rahmen laufender

und künftiger *Verträge* sind bis zu maximal 80 % des Endpreises möglich und orientieren sich an den tatsächlichen Kosten. Diese Preisanpassungen werden vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Wenn der *Kunde* den neuen Preisen nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung widerspricht, gelten sie als vom *Kunden* akzeptiert. Gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 30. März 1976 mit Vorschriften für die Preisanpassung gilt folgende Preisanpassungsformel:

$P = P_0 (a * (M/M_0) + b * (S/S_0) + c)$; wobei:

- P = Rechnungspreis;
- P₀ = Ursprünglicher Preis bei Abschluss des *Rahmenvertrags*;
- M₀ = Wert des betreffenden Rohstoffs bei Abschluss des *Rahmenvertrags* laut einer offiziell anerkannten Veröffentlichung;
- M = Wert des betreffenden Rohstoffs bei Abschluss des *Vertrags* laut einer offiziell anerkannten Veröffentlichung;
- S₀ = Referenzstundenlohn zuzüglich Sozialabgaben in der metallverarbeitenden Industrie (nationaler oder regionaler Mittelwert je nach Festlegung), wie vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie anerkannt und von AGORIA veröffentlicht, bei Abschluss des *Rahmenvertrags*;
- S = Referenzstundenlohn zuzüglich Sozialabgaben in der metallverarbeitenden Industrie (nationaler oder regionaler Mittelwert je nach Festlegung), wie vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie anerkannt und von AGORIA veröffentlicht, bei Abschluss des *Vertrags*;
- a – b – c: Parameter für die tatsächlichen Kosten, wobei jeder Parameter ausschließlich für den Teil des Preises gilt, der den Kosten entspricht, für die der jeweilige Parameter steht, und der Parameter c nicht weniger als 0,20 betragen darf.

4.4. Sofern die *Parteien* nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, werden für jeden *Vertrag* mit einem Auftragswert unter 125 Euro automatisch 40 Euro Bearbeitungskosten aufgeschlagen.

4.5. Sofern die *Parteien* nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sind die dem *Kunden* vom *Lieferanten* mitgeteilten Preise für *Dienstleistungen* variable Stückpreise. Sofern die *Parteien* nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der dem *Kunden* vom *Lieferanten* mitgeteilte Gesamtpreis für *Dienstleistungen* lediglich eine unverbindliche Schätzung und kann nicht als Festpreis betrachtet werden.

5. Zahlung

5.1. Sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, sind die Rechnungen des *Lieferanten* binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum am Sitz des *Lieferanten* zu zahlen. Nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels muss der *Kunde* von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 90,00 Euro, entrichten. Die Zahlungen des *Kunden* werden wie folgt zugeordnet: (i) zunächst der pauschalen Entschädigung und sonstigen Gebühren, dann (ii) den Zinsen und schließlich (iii) dem Preis.

5.2. Wenn der *Lieferant* dem *Kunden* aus Kulanz einen Preisnachlass bei Barzahlung einräumt, wird die Höhe dieses Preisnachlasses anhand des Rechnungsendbetrags (ohne MwSt.) abzüglich etwaiger spezieller Steuern bei Lieferung ins Ausland berechnet.

5.3. Eine *Partei* kann nur dann eine Verrechnung vornehmen, wenn ihre Ansprüche auf einem vollstreckbaren Gerichtsurteil basieren oder die andere *Partei* sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

5.4. Wenn (i) der *Kunde* eine fällige Rechnung nicht zahlt oder eine gesetzte Zahlungsfrist verstreichen lässt oder (ii) der *Lieferant* besorgniserregende Informationen über die Solvenz oder die Finanzstärke des *Kunden* erhält (z. B.: ungedeckter Scheck des *Kunden*, *Kunde* offenkundig zahlungsunfähig, laufendes, beantragtes, eingeleitetes oder verhängtes Insolvenzverfahren gegenüber dem *Kunden*), ist der *Lieferant* berechtigt, die Begleichung sämtlicher offener Forderungen gegenüber dem *Kunden* auf einmal zu verlangen und/oder eine Sicherheit (Garantie) zu verlangen sowie in Zukunft *Dienstleistungen* und/oder den Verkauf von *Produkten* nur gegen Vorauszahlung oder Hinterlegung einer Sicherheit auszuführen. Zudem ist der *Lieferant* berechtigt, jede weitere Erbringung von *Dienstleistungen* und/oder jeden weiteren Verkauf von *Produkten* an den *Kunden* auszusetzen und/oder den *Vertrag* zu kündigen, ohne dass der *Kunde* Anspruch auf Einhaltung irgendeiner Kündigungsfrist oder auf Schadenersatz hat.

6. Lieferung

6.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt jede Lieferung des *Lieferanten* an den *Kunden* „ex works“ (EXW) gemäß Incoterms (neueste Ausgabe).

6.2. Die vom *Lieferanten* angegebenen Fristen für die Lieferung von *Produkten* oder die Erbringung von *Dienstleistungen* sind lediglich ein Richtwert.

- 6.3. Jede eventuell ausdrücklich zwischen den *Parteien* vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt erst, nachdem dem *Lieferanten* alle Informationen und Dokumente vorliegen, die er für die Lieferung bzw. Leistungserbringung benötigt.
- 6.4. Auch wenn explizit eine Liefer- bzw. Leistungsfrist vereinbart wurde, hat der *Kunde* bei verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung oder wenn die Lieferung oder Leistungserbringung faktisch unmöglich ist, gegenüber dem *Lieferanten* weder Anspruch auf Entschädigung noch das Recht, die Abnahme der Lieferung oder Leistung zu verweigern oder den *Vertrag* wegen Verschuldens des *Lieferanten* zu kündigen.
- 6.5. Die ausdrücklich zwischen den *Parteien* vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen setzen die aktive Mitwirkung des *Kunden* voraus.
- 6.6. Wenn der *Kunde* die *Produkte* oder *Dienstleistungen* nicht abrufen, die *Produkte* nicht abnimmt oder nicht abholt oder auf sonstige Weise eine Liefer- oder Leistungsverzögerung verursacht, ist der *Lieferant* unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Erstattung der daraus entstehenden Kosten zu verlangen. Zudem übernimmt der *Lieferant* keinerlei Haftung für die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände*, die ihm anvertraut werden und nicht vom *Kunden* abgenommen werden.

7. Transport, Verpackung, Gefahren- und Eigentumsübergang

- 7.1. Die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* werden auf Gefahr des *Kunden* befördert, selbst wenn sie gebührenfrei geliefert werden. Der *Kunde* ist allein für die Überprüfung des Zustands der Lieferung und der gelieferten Menge verantwortlich und muss den *Lieferanten* bei Konformitätsmängeln schnellstmöglich verständigen.
- 7.2. Unbeschadet anders lautender zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen werden die Kosten für Verpackung und Transport dem *Kunden* vom *Lieferanten* in Rechnung gestellt und die Verpackungen werden nur im Falle anders lautender Bestimmungen zurückgenommen.
- 7.3. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises bleiben die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* Eigentum des *Lieferanten*. Lieferant.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Alle geistigen Eigentumsrechte des *Lieferanten*, die dem *Kunden* vom *Lieferanten* im Rahmen des Verkaufs eines *Produkts*, der Lieferung von *Produkten* und/oder der Erbringung von *Dienstleistungen* mit oder ohne die Lieferung von *Liefergegenständen* mitgeteilt werden, sowie sämtliche Korrekturen an diesen bleiben alleiniges Eigentum des *Lieferanten*. Ihre Vervielfältigung oder Benutzung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des *Lieferanten* ist ausdrücklich untersagt und kann eine Schadenersatzklage des *Lieferanten* sowie die Anwendung jeder anderen vom *Lieferanten* gewählten Sanktion nach sich ziehen.
- 8.2. Mit den *Verträgen* wird nicht beabsichtigt:
- die Geistigen Eigentumsrechte des *Lieferanten* an den *Kunden* zu übertragen;
 - die *Geistigen Eigentumsrechte* einer dritten Partei zu übertragen;
 - einer der *Parteien* die Rechte für die Herstellung, Nutzung oder den Verkauf einer von der anderen *Partei* gelieferten Technologie auf eine Weise oder für Zwecke einzuräumen, die nicht ausdrücklich innerhalb der zulässigen Grenzen oder Einschränkungen der geltenden Lizenzen liegen; oder
 - die Nutzung einer Technologie durch ihren Eigentümer zu welchem Zweck auch immer zu verhindern oder einzuschränken.

9. Garantien

- 9.1. Wenn die *Produkte*, *Dienstleistungen* und/oder *Liefergegenstände* teilweise von einem anderen Hersteller als dem *Lieferanten* hergestellt werden, überträgt der *Lieferant* dem *Kunden* unbeschadet anders lautender zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen sämtliche übertragbaren Garantien, Entschädigungen und Ansprüche für den entsprechenden Teil der *Produkte*, *Dienstleistungen* und/oder *Liefergegenstände*, die ihm vom Hersteller geliefert wurden, einschließlich sämtlicher Garantien oder Entschädigungen für eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte.
- 9.2. Jede im Rahmen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* gebotene Garantie gilt nur, wenn (i) das *Produkt* und/oder der *Liefergegenstand* gemäß den Empfehlungen des *Lieferanten* verwendet und instand gehalten wird, (ii) das *Produkt* und/oder der *Liefergegenstand* ausschließlich vom *Lieferanten* oder einer vom *Lieferanten* beauftragten Person modifiziert wird und (iii) das *Produkt* und/oder der *Liefergegenstand* mit größter Sorgfalt benutzt wird. Jeder Defekt, der durch unsachgemäße Verwendung durch den *Kunden* verursacht wird, sowie von Dritten verursachte Schäden oder Schäden infolge eines Unfalls oder einer anderen äußeren Einwirkung sind von der Garantie ausgeschlossen. Auch der Austausch von Verbrauchsmaterialien oder normaler Verschleiß fallen nicht unter die Garantie.
- 9.3. Unbeschadet anders lautender der zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen sind die in Artikel 9.1, 9.2, 18, 20 und 21 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* genannten Garantien die einzigen

Garantien, die der *Lieferant* bietet, und der *Kunde* kann lediglich die angegebenen Ansprüche geltend machen. Der *Lieferant* bietet keine weitere explizite oder implizite Garantie für die im Rahmen des *Vertrags* gelieferten *Produkte*, *Dienstleistungen* und *Liefergegenstände*, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – die Handelsqualität, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder das Nichtvorliegen von Fälschungen.

10. Haftung und Entschädigung

- 10.1. Die oben genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht (i) bei Personenschäden oder Tod infolge von grober Fahrlässigkeit oder durch Verschulden des *Lieferanten* oder seiner Beauftragten, (ii) bei arglistiger Täuschung oder (iii) bei Verstoß gegen zwingend anwendbare Gesetzesbestimmungen.
- 10.2. Der *Lieferant* kann auf keinen Fall für mittelbare Schäden, beiläufige Schäden Strafschadenersatzleistungen, Neben- oder Folgeschäden wie Verlust oder Beschädigung von Daten, entgangenen Gewinn oder Einkommensverlust, Umsatzeinbußen, Kosten für Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Aus- und/oder Wiedereinbaukosten, Neubeschaffungskosten, Rufschädigung oder Kundenverlust haftbar gemacht werden, selbst wenn ein solcher Schaden durchaus vorhersehbar war.
- 10.3. Der *Lieferant* kann außerdem auf keinen Fall bei Verwendung seiner *Produkte* entgegen dem vereinbarten oder üblichen Zweck haftbar gemacht werden.
- 10.4. Die Haftung des *Lieferanten* gegenüber dem *Kunden* ist auf einhundert Prozent (100 %) der Beträge begrenzt, die der *Kunde* dem *Lieferanten* im Rahmen des *Vertrags* gezahlt hat, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragsrechtliche, strafrechtliche, Garantie- oder sonstige Forderung handelt.
- 10.5. Die in den vorstehenden Absätzen vereinbarten Haftungsausschlüsse des *Lieferanten* gelten auch für die Haftung seiner Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Berater, Vertreter, Aushilfen, Lieferanten und Zusteller.
- 10.6. Der *Kunde* verpflichtet sich, den *Lieferanten* zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten im Falle von Reklamationen, Klagen, Klagegründen, gerichtlichen Maßnahmen, Verlusten, Haftungsforderungen, Strafverfolgung, Urteilen und Schadenersatzleistungen einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Anwaltskosten und -honorare in angemessener Höhe, die beruhen auf oder im Zusammenhang stehen mit:
 - a. Verstößen gegen die *Geistigen Eigentumsrechte* eines Dritten infolge: (1) der Einhaltung der Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des *Kunden* durch den *Lieferanten*; (2) der Änderung eines *Produkts* und/oder der *Liefergegenstände* durch andere Parteien als den *Lieferanten* oder den vereinbarten Hersteller; oder (3) die Verwendung der *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* in Kombination mit anderen Produkten, außer im Rahmen der zwischen den *Parteien* schriftlich vereinbarten Grenzen;
 - b. einem Verstoß gegen Artikel 8, 16 und/oder 23 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* durch den *Kunden*.

11. Mängelhaftung

- 11.1. Unbeschadet gegenteiliger Klauseln in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* vereinbaren die *Parteien*, dass die Haftungsbeschränkung oder Haftungsbefreiung des *Lieferanten* für mangelbehaftete *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* nicht über das laut Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für fehlerhafte Produkte Zulässige hinausgeht.

12. Vertragskündigung

- 12.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung der *Parteien* beginnt der *Rahmenvertrag* am Tag der Unterzeichnung durch beide *Parteien* mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Der *Rahmenvertrag* verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht eine *Partei* der anderen *Partei* mindestens drei (3) Monate vor Vertragsablauf per Einschreiben kündigt. Eine solche Kündigung hat keine Auswirkung auf die laufenden *Verträge*.
- 12.2. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* kann jeder *Vertrag* aus rechtmäßigem Grund ohne Abfindung und ohne Inverzugsetzung von einer *Partei* gekündigt werden, wenn die andere *Partei*:
 - a. zahlungsunfähig wird, ihren fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder die Einstellung der Zahlungen beantragt;
 - b. ihrer normalen Geschäftstätigkeit nicht mehr nachkommen kann;
 - c. sich einen schweren Vertragsverstoß zuschulden kommen lässt und diesen nicht binnen dreißig (30) Tagen nach Anzeige des schweren Vertragsverstoßes per Einschreiben ungeschehen macht; die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des *Kunden* gilt in diesem Zusammenhang als schwerer Vertragsverstoß.
- 12.3. Bei Kündigung im Sinne des vorliegenden Artikels:
 - a. verpflichtet sich der *Kunde*, dem *Lieferanten* alle erbrachten *Dienstleistungen* zu bezahlen und alle noch nicht abgeschlossenen *Dienstleistungen* anteilig zu ihrem Fertigstellungsgrad zu bezahlen;

- b. werden alle dem *Lieferanten* für die *Produkte* geschuldeten Beträge sofort fällig.

13. Retouren

- 13.1. Die Versandkosten, einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, der Retouren von *Produkten* und/oder *Liefergegenständen* an den *Lieferanten* zur Begutachtung oder Reparatur sind vom *Kunden* zu bezahlen, egal ob es sich um einen Garantiefall handelt oder nicht.
- 13.2. Der *Lieferant* kann die Annahme solcher *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* verweigern, wenn die Sicherheitsvorschriften für die in den Anlagen des *Kunden* enthaltenen Stoffe, die mit den zurückgeschickten *Produkten* und/oder *Liefergegenständen* in Berührung gekommen sind, nicht eingehalten wurden.

14. Export/Import

- 14.1. Bestimmte vom *Lieferanten* verkaufte *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* sowie die damit zusammenhängenden Technologien und Unterlagen unterliegen möglicherweise in den USA, der Europäischen Union und/oder in anderen Ländern Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen zur Exportkontrolle (im Folgenden: „*Exportvorschriften*“). Der *Kunde* verpflichtet sich, diese *Exportvorschriften* einzuhalten und die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* sowie die dazugehörigen Unterlagen nicht zu übertragen, zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren, ohne vorher eine den Vorschriften entsprechende Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis eingeholt zu haben. Der *Kunde* verpflichtet sich, die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* sowie die damit zusammenhängenden Technologien und Unterlagen nicht in Länder oder an Organisationen zu exportieren bzw. zu reexportieren, in denen diese Praktiken verboten sind, vor allem nicht in Länder bzw. an Organisationen, gegen die die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder das US-amerikanische Finanz-, Handels- oder Außenministerium Sanktionen oder ein Embargo verhängt haben.
- 14.2. Der *Kunde* verpflichtet sich, die *Produkte* und/oder *Liefergegenstände* sowie die damit zusammenhängenden Technologien und Unterlagen nicht für militärische Zwecke, atomare, biologische oder chemische Waffen oder Raketen, die solche Waffen aufnehmen können, oder für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu verwenden.
- 14.3. Die *Parteien* verpflichten sich zur Kooperation bei der Vorlage aller Unterlagen und Informationen, die für den Export der *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* benötigt werden. Sollte sich die Beschaffung der Unterlagen und Informationen, die für den Export der *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* benötigt werden, verzögern, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um denselben Zeitraum.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Sollte eine der *Parteien* aus Gründen, die sich nach billigem Ermessen ihrem Einfluss entziehen, den ihr aus dem vorliegenden *Vertrag* erwachsenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können, so ist sie dafür nicht haftbar. Dies impliziert insbesondere Naturkatastrophen, Handlungen oder Unterlassungen einer *Partei* (gegenüber der anderen *Partei*), Geschäftsunterbrechungen, technische Ausfälle, Epidemien, Materialknappheit, Streik, Blockaden, Stau, Regierungsmaßnahmen, Straftaten, Überschreitung der Lieferfristen oder Lieferunterbrechung ihrer eigenen Lieferanten sowie alle Situationen, in denen die Beschaffung von Arbeitskräften oder Rohstoffen innerhalb der normalen Netzwerke nicht möglich ist.
- 15.2. Verzögert sich die Lieferung des *Produkts* oder die Erbringung der *Dienstleistung* unter diesen Umständen um mehr als einen Monat, ist jede *Partei* berechtigt, den *Vertrag* bezüglich der Mengen, die von der Unterbrechung der Lieferung der *Produkte* bzw. der Erbringung der *Dienstleistungen* betroffen sind, schriftlich zu beenden, ohne der anderen *Partei* dafür irgendeine Abfindung zu schulden.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Beide *Parteien* verpflichten sich: (i) die *vertraulichen Informationen* der anderen *Partei* streng vertraulich zu behandeln, oder anders gesagt, sie so zu behandeln, als wären es ihre eigenen *vertraulichen Informationen*, und eine zumindest angemessene Sicherung dieser *vertraulichen Informationen* vorzunehmen; (ii) die *vertraulichen Informationen* der jeweils anderen *Partei* nicht offen zu legen oder zu verbreiten, außer gegenüber ihren eigenen Direktoren, Geschäftsführern, Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern oder Beratern, die die *vertraulichen Informationen* für die Arbeit mit den *Parteien* oder für die Ausführung des *Vertrags* benötigen; (iii) *Parteien*, denen *vertrauliche Informationen* übermittelt werden, über die Verpflichtung zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des *Vertrags* zu informieren; (iv) die *vertraulichen Informationen* der anderen *Partei* nicht zu anderen Zwecken als im vorliegenden *Vertrag* angegeben zu nutzen oder eine solche Nutzung zu erlauben.

17. Allgemeines

- 17.1. Jeder Rechtsstreit, der aus der Vertragsbeziehung zwischen dem *Lieferanten* und dem *Kunden* erwächst, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen. Vorbehaltlich der obligatorischen Anwendung eines anders lautenden zwingenden Gesetzes darf der

- Lieferant* bei einem Streit auch ein Gericht anrufen, das für den satzungsgemäßen Sitz oder den Wohnsitz des *Kunden* zuständig ist.
- 17.2. Unbeschadet zwingend anwendbarer ausländischer Gesetze gilt für das Vertragsverhältnis zwischen dem *Lieferanten* und dem *Kunden* belgisches Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf der Vereinten Nationen vom 11.04.1980.
- 17.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden *Vertrags* ganz oder teilweise für ungültig, unrechtmäßig oder nicht ausführbar erklärt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des *Vertrags* dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die *Parteien*, die ganz oder teilweise ungültige, unrechtmäßige oder nicht ausführbare Klausel rückwirkend durch eine gültige, rechtmäßige und ausführbare Klausel zu ersetzen, die dem kaufmännischen und finanziellen Zweck der ungültigen, unrechtmäßigen oder nicht ausführbaren Klausel so nahe wie möglich kommt.
- 17.4. Der *Kunde* erlaubt dem *Lieferanten*, das Erbringen der *Dienstleistungen* und/oder den Verkauf der *Produkte*, mit denen er betraut wurde, ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der *Kunde* verzichtet während eines Zeitraums von einem (1) Jahr nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem *Kunden* und dem *Lieferanten* auf jeden direkten Kontakt mit dem Subunternehmer des *Lieferanten*.
- 17.5. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen zwischen den *Parteien* hat der *Kunde* dem *Lieferanten* Reklamationen binnen fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der *Produkte*, *Dienstleistungen* und/oder *Liefergegenstände* per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die *Produkte*, *Dienstleistungen* und/oder *Liefergegenstände* als definitiv abgenommen und der *Kunde* kann keine offensichtlichen Mängel, Fehler und/oder Konformitätsmängel mehr geltend machen.
- 17.6. Der *Vertrag* beinhaltet sämtliche Absprachen zwischen den *Parteien* und ersetzt alle bisherigen Absprachen zum Vertragsgegenstand.
- 17.7. Alle Vertragspflichten, die aufgrund ihrer Art auch nach Ablauf des *Vertrags* weiterbestehen, bleiben auch nach Beendigung des *Vertrags* wirksam, insbesondere finanzielle Verpflichtungen einer *Partei* gegenüber der anderen aufgrund des *Vertrags*.
- 17.8. Die unterlassene Anfechtung eines Schreibens, einer Mitteilung oder einer Handlung des *Kunden* durch den *Lieferanten* stellt keinen Verzicht auf eine beliebige Bedingung des *Vertrags* dar.
- 17.9. Die *Parteien* sind unabhängig und vereinbaren, dass mit dem *Vertrag* in keiner Weise ein Joint Venture, eine Agenturbeziehung oder eine Partnerschaft zwischen ihnen begründet wird. Keine Bestimmung des *Vertrags* kann dahingehend ausgelegt werden, dass dieser eine Beziehung begründet, aufgrund deren eine *Partei* im Namen der anderen handeln oder Garantien abgeben kann, es sei denn, der *Vertrag* sieht dies ausdrücklich vor.

II. VERKAUF VON PRODUKTEN

18. Produktgarantie

- 18.1. Unbeschadet Artikel 9 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der zwingend anwendbaren Gesetzesbestimmungen gewährleistet der *Lieferant* ab Lieferung der *Produkte* ein (1) Jahr, dass (i) diese materiell den *Spezifikationen* entsprechen und (ii) den einschlägigen Gesetzesvorschriften in der Branche des *Lieferanten* entsprechen.
- 18.2. Beruft sich der *Kunde* auf diese Garantie, ist er gehalten dem *Lieferanten* das mangelbehaftete *Produkt* auf erste Aufforderung des *Lieferanten* zukommen zu lassen. Der *Lieferant* kommt für die Transportkosten des mangelbehafteten *Produkts* auf, wenn sich bestätigt, dass das *Produkt* einen Mangel aufweist.
- 18.3. Im Garantiefall hat der *Kunde* – nach Ermessen des *Lieferanten* – lediglich Anspruch auf (i) Ersatz des mangelbehafteten *Produkts* durch ein neues *Produkt*, das dem *Kunden* kostenlos geliefert wird, oder (ii) Erstattung des vom *Kunden* für das mangelbehaftete *Produkt* gezahlten Preises.

III. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

19. Pflichten des Lieferanten

- 19.1. Erbringt der *Lieferant Dienstleistungen* für den *Kunden*, hat der *Lieferant* im Rahmen der Ausführung der *Dienstleistungen* eine Mittelverpflichtung, sofern der *Vertrag* nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

20. Garantie für Dienstleistungen

- 20.1. Unbeschadet Artikel 9 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der zwingend anwendbaren Gesetzesbestimmungen gewährleistet der *Lieferant* drei (3) Monate, dass die *Dienstleistungen* (i) professionell und fachgerecht erbracht werden, (ii) materiell den *Spezifikationen* entsprechen und (iii) den einschlägigen Gesetzesvorschriften in der Branche des *Lieferanten* entsprechen.
- 20.2. Im Garantiefall hat der *Kunde* – nach Ermessen des *Lieferanten* – lediglich Anspruch auf (i) die unentgeltliche erneute Ausführung der *Dienstleistungen* oder (ii) Erstattung des vom *Kunden* für die nicht konformen *Dienstleistungen* gezahlten Preises.

21. Garantie für Liefergegenstände

- 21.1. Unbeschadet Artikel 9 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der zwingend anwendbaren Gesetzesbestimmungen gewährleistet der *Lieferant* nach der vorläufigen Abnahme des *Liefergegenstands* gemäß Artikel 22 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* drei (3) Monate lang, dass die *Liefergegenstände* (i) materiell den *Spezifikationen* entsprechen und (ii) den einschlägigen Gesetzesvorschriften in der Branche des *Lieferanten* entsprechen.
- 21.2. Beruft sich der *Kunde* auf diese Garantie, ist er gehalten, dem *Lieferanten* den mangelbehafteten *Liefergegenstand* auf erste Aufforderung des *Lieferanten* zukommen zu lassen. Der *Lieferant* kommt für eventuelle Transportkosten des mangelbehafteten *Liefergegenstands* auf, wenn sich bestätigt, dass der *Liefergegenstand* einen Mangel aufweist.
- 21.3. Im Garantiefall hat der *Kunde* – nach Ermessen des *Lieferanten* – lediglich Anspruch auf (i) Ersatz des mangelbehafteten *Liefergegenstands* durch einen neuen *Liefergegenstand*, der dem *Kunden* kostenlos geliefert wird, (ii) Reparatur des mangelbehafteten *Liefergegenstands* auf Kosten des *Lieferanten* oder (ii) Erstattung des vom *Kunden* für den mangelbehafteten *Liefergegenstand* gezahlten Preises.

22. Abnahmeverfahren der Liefergegenstände

- 22.1. Falls der *Lieferant* der Auffassung ist, dass der *Liefergegenstand* alle Kriterien erfüllt, welche die *Spezifikationen* vorsehen, informiert er den *Kunden* so rasch wie möglich. Die *Parteien* nehmen in diesem Fall binnen einer angemessenen Frist die vorläufige Abnahmeprüfung vor.
- 22.2. Fällt die vorläufige Abnahmeprüfung positiv aus, unterzeichnen die *Parteien* unverzüglich ein vorläufiges Abnahmeprotokoll. Fällt die vorläufige Abnahmeprüfung nicht positiv aus, ist der *Lieferant* berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten die erforderlichen Änderungen am *Liefergegenstand* vorzunehmen. Der *Lieferant* informiert den *Kunden* so rasch wie möglich über die Vornahme der Änderungen. Die *Parteien* nehmen in diesem Fall binnen einer angemessenen Frist erneut eine vorläufige Abnahmeprüfung vor. Fällt die erneute vorläufige Abnahmeprüfung positiv aus, unterzeichnen die *Parteien* unverzüglich ein vorläufiges Abnahmeprotokoll.
- 22.3. Nach Ablauf von drei (3) Monaten nach der vorläufigen Abnahme unterzeichnen die *Parteien* ein definitives Abnahmeprotokoll. Damit endet die Garantiezeit.

23. Mitarbeiter

- 23.1. Werden die *Dienstleistungen* von Mitarbeitern des *Lieferanten* (im weitesten Sinne) am Standort des *Kunden* oder am Standort des Endkunden erbracht, verpflichtet sich der *Kunde*:
- dem *Lieferanten* rechtzeitig vor Beginn des Erbringens der *Dienstleistungen* alle Richtlinien und Regelwerke zu übermitteln, die für den Zugang, die Hygiene, den Arbeitnehmerschutz, die Sicherheit und sonstige Fragen relevant sind;
 - über das Wohlergehen (im weitesten Sinne) der Mitarbeiter des *Lieferanten* gemäß den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen;
 - sicherzustellen, dass der *Kunde* oder der Endkunde nicht willentlich oder unwillentlich ein Verhältnis der Weisungsgebundenheit zu den Mitarbeitern des *Lieferanten* herstellt.
- 23.2. Falls die Mitarbeiter (im weitesten Sinne) des *Kunden* bei der Erbringung von *Dienstleistungen* am Standort des *Lieferanten* tätig sind, verpflichtet sich der *Lieferant*:
- dem *Kunden* rechtzeitig alle Richtlinien und Regelwerke zu übermitteln, die für den Zugang, die Hygiene, den Arbeitnehmerschutz, die Sicherheit und sonstige Fragen relevant sind;
 - über das Wohlergehen (im weitesten Sinne) der Mitarbeiter des *Kunden* gemäß den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen;
 - sicherzustellen, dass der *Lieferant* nicht willentlich oder unwillentlich ein Verhältnis der Weisungsgebundenheit zu den Mitarbeitern des *Kunden* herstellt.

IV. BESTIMMUNG FÜR DIE DIENSTE ZUR ERSTELLUNG VON SOFTWARE

24. Vertragsgegenstand

- 24.1. Der *Kunde* kann den *Lieferanten* mit der Planung, Entwicklung und Lieferung von (i) Standard-Software, (ii) Engineering-Software, (iii) Runtime-Software und/oder (iv) Embedded Software beauftragen (gemeinsam nachstehend „*Software*“ genannt).
- 24.2. Die *Software* kann Open-Source-Software-Komponenten beinhalten, worauf der *Lieferant* den *Kunden* in der Planungs-Phase oder, falls dies erst zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich wird, in der Erstellungs-Phase hinweist.
- 24.3. Die *Software* kann Dritt-Software-Komponenten beinhalten, worauf der *Lieferant* den *Kunden* in der Planungs-Phase oder, falls dies erst zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich wird, in der Erstellungs-Phase hinweist.
- 24.4. Die *Software* kann Kunden-Software-Komponenten beinhalten. In diesem Fall sind - ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* - alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Kunden* gegenüber dem *Lieferanten* in Bezug auf diese Kunden-Software-Komponenten ausdrücklich ausgeschlossen.

25. Planung

- 25.1. Der *Kunde* nimmt in der Planungs-Phase die Dienste des *Lieferanten* in Anspruch, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Datenverarbeitungs-Einsatz und die entsprechende *Software*-Erstellung zu treffen. Ziel der vom *Lieferanten* zu erbringenden Planungsleistung ist es, auf der Basis der während der Planungs-Phase zu ermittelnden Tatsachen und Anforderungen in laufender enger Zusammenarbeit mit dem *Kunden* alle wesentlichen erforderlichen Anforderungen zu vereinbaren, sei es in einem formellen Lastenheft bzw. Pflichtenheft oder in irgendeiner anderen formellen oder informellen Form (nachfolgend „*Anforderungsvereinbarung*“ genannt). Diese *Anforderungsvereinbarung* bildet die Grundlage für die sich anschließende *Software*-Erstellung.
- 25.2. Der *Kunde* erteilt dem *Lieferanten* in der Planungs-Phase die notwendigen Informationen über den Ist-Zustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung der *Anforderungsvereinbarung*. Zu diesem Zweck erfolgt während der gesamten Planungs-Phase eine unmittelbare und enge Koordination zwischen den vom *Lieferanten* erbrachten *Diensten* und den Wünschen, Vorschlägen und Soll-Vorgaben des *Kunden*. Der *Kunde* wird daher in die Planungs-Phase vollumfänglich eingebunden und erhält damit die Möglichkeit, auf die *Anforderungsvereinbarung* in dem von ihm gewünschten Sinne Einfluss zu nehmen.
- 25.3. Erkennt der *Lieferant* während der Planungs-Phase, dass die vorgesehene Konfiguration im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderungen und Softwareeigenschaften modifiziert werden muss, wird er den *Kunden* hierauf in angemessener Zeit hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten. Der *Kunde* wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für die Erarbeitung und den Inhalt der *Anforderungsvereinbarung* ergeben, unverzüglich entscheiden.

26. Erstellung

- 26.1. Der *Lieferant* wird die *Software* maßgeblich auf der Basis der *Anforderungsvereinbarung* erstellen.
- 26.2. Im Rahmen der Erstellungs-Phase führt der *Lieferant* die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration. In regelmäßigen, angemessenen Abständen unterrichtet der *Lieferant* den *Kunden* über den Stand der Programmierungsarbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die *Software*. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem *Kunden* in angemessener Zeit mitgeteilt.
- 26.3. Auch während der Erstellungs-Phase erteilt der *Kunden* dem *Lieferanten* in angemessener Zeit alle Informationen, die dieser zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt.

27. Abnahme

- 27.1. Jede erstellte *Software* unterliegt der Abnahme.
- 27.2. Der *Lieferant* wird dem *Kunden* die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft seiner Leistung schriftlich anzeigen.
- 27.3. Die Bedingungen, das Verfahren und die Dauer der Abnahme können in der *Anforderungsvereinbarung* festgelegt werden. Des Weiteren können in der *Anforderungsvereinbarung* Teilabnahmen für quantifizierbare und im Vergütungswert abgrenzbare Teilleistungen vereinbart werden.
- 27.4. Abnahmen und Teilabnahmen bedürfen der Protokollierung. Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahme erklärt der *Kunde* die Abnahme durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die *Software*-Erstellung gilt vierzehn (14) Tage nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft durch den *Lieferanten* als erfolgt, wenn sich die Abnahme aus nicht vom *Lieferanten* zu vertretenden Gründen verzögert.
- 27.5. Für die Dauer der Beseitigung von Fehlern gilt die Abnahmeprüfung als ausgesetzt. Der *Lieferant* wird Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beseitigen (nachstehend „*Nachbesserung*“ genannt) und die Beendigung der *Nachbesserung* dem *Kunden* mitteilen. Anschließend wird die Abnahme weitergeführt. Unwesentliche Mängel sind kein Grund für die Abnahmeverweigerung.
- 27.6. Scheitert die *Nachbesserung* trotz einer vom *Kunden* schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Androhung, die Leistung anschließend abzulehnen, ist der *Kunde* berechtigt, von der Erstellungs-Phase zurückzutreten.
- 27.7. Die *Parteien* können in der Planungs-Phase und in der Erstellungs-Phase gemeinsam Teilabnahmen für quantifizierbare und im Vergütungswert abgrenzbare Teilleistungen vereinbaren, die entsprechend diesem Artikel 27 einzeln abgenommen werden müssen, um den guten weiteren Verlauf der Erstellungs-Phase abzusichern. In diesem Fall gelten die Artikel 27.5 und 27.6 nur für die noch nicht abgenommenen Teilleistungen.

28. Projektmanagement

- 28.1. Insofern die *Parteien* nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, benennen die *Parteien* für die Planungs-Phase und die Erstellungs-Phase Projektverantwortliche, die zur Abgabe von

verbindlichen Erklärungen in allen Projektangelegenheiten bevollmächtigt sind, und treffen eine Vertretungsregelung für deren Verhinderung. Die Projektverantwortlichen überwachen und koordinieren die Projektarbeiten laufend und unterrichten sich über deren Fortgang in regelmäßigen Besprechungen. Sie treffen die vorgenannten Absprachen schriftlich.

- 28.2. Die *Parteien* stellen ausreichend und qualifiziertes Personal zur gegenseitigen Kooperation zur Verfügung. Die *Parteien* sind sich der Tatsache bewusst, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rahmen der Planungs-Phase und der Erstellungs-Phase die intensive Einbindung des *Kunden* erfordert.

29. Vergütung

- 29.1. Die dem *Lieferanten* zustehende Vergütung wird im Preisteil des *Vertrags* geregelt. Alle genannten Preise bzw. Verrechnungssätze gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe.
- 29.2. Insofern die *Parteien* nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden alle Leistungen des *Lieferanten* nach Aufwand gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „JUMO Serviceverrechnungssätzen“ vergütet. Diese sind dem *Vertrag* als Anlage beigefügt.
- 29.3. Im Fall des zufälligen Untergangs seiner Leistungen oder Teilen hiervon vor der Abnahme steht dem *Lieferanten* ein Vergütungsanspruch in Höhe der bisher erbrachten Leistungen zu.

30. Änderungen

- 30.1. Hält der *Kunde* während der Erstellungs-Phase technische Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird er den *Lieferanten* unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall hat eine Abstimmung zwischen den *Parteien* über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Inhaltes und der Abwicklung des *Vertrags* stattzufinden. Kommt es nicht zu einer Einigung, verbleibt es bei den ursprünglichen Vereinbarungen.
- 30.2. Werden Termine oder Inhalt bzw. Umfang der *Anforderungsvereinbarung* nach Abschluss des *Vertrags* einvernehmlich geändert, kann von jeder *Partei* die einvernehmliche Anpassung der Vergütung und des Zeitplans verlangt werden. Es gelten hierfür die bei Abschluss des *Vertrags* zur Bewertung der Leistungen des *Lieferanten* zugrunde gelegten Maßstäbe. Es besteht kein Recht zur einseitigen Anordnung von Änderungen seitens des *Kunden*.

31. Mängelhaftung

- 31.1. Der *Lieferant* übernimmt die Gewähr, dass die *Software* zum Zeitpunkt der Abnahme keine wesentlichen Sachmängel aufweist, die ihre Tauglichkeit aufhebt.
- 31.2. Dem *Kunden* ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie *Software* zu erstellen.
- 31.3. Der *Lieferant* wird – unbeschadet Artikel 31.12 - alle vom *Kunden* gemeldeten reproduzierbaren Fehler der *Software*, für die der *Lieferant* einzustehen hat, gemäß der Artikel 31.5 und 31.6. nachbessern.
- 31.4. Der *Kunde* wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben.
- 31.5. Die *Nachbesserung* erfolgt nach Wahl des *Lieferanten* (i) durch Fehlerbeseitigung, (ii) durch Überlassung eines neuen *Software*standes oder (iii) dadurch, dass Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer *Software*stand ist vom *Kunden* zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- 31.6. Die *Nachbesserung* erfolgt nach Wahl des *Lieferanten* beim *Kunden* oder beim *Lieferanten*. Wählt der *Lieferant* eine *Nachbesserung* beim *Kunden*, so hat der *Kunde* eine geeignete Umgebung, sowie geeignetes Bedienungspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um die *Nachbesserung* innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Der *Kunde* hat dem *Lieferanten* die bei ihm vorhandenen zur *Nachbesserung* benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 31.7. Der *Lieferant* hat Sachmängel gegenüber dem *Kunden* unverzüglich und detailliert schriftlich zu rügen.
- 31.8. Für *Software*, die zu Test-, Demo -oder Validierungszwecken überlassen ist, haftet der *Lieferant* jedoch nur, wenn er den Sachmangel arglistig verschwiegen hat, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des *Lieferanten*.
- 31.9. Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht:
- auf Mängel, die durch Abweichen von den für die *Software* vorgesehenen und in der Dokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden;
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch;
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei Schäden, die nach der Abnahme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem *Vertrag* nicht vorausgesetzt sind;
 - auf unsachgemäße Änderungen oder Erweiterungen der *Software* - und die daraus entstehenden Folgen - durch den *Kunden* oder Dritte.

- 31.10. Im Falle von Embedded Software bestehen Ansprüche wegen Mängel nur, wenn diese auf der im *Vertrag* genannten Referenz-Hardware oder Ziel- Hardware reproduzierbar sind. Ist ein vom *Kunden* angezeigter Fehler nicht reproduzierbar, auf eine falsche Bedienung des *Kunden* zurück zu führen oder aus einem sonstigen Grund von der Mängelhaftung ausgeschlossen, so kann der *Lieferant* vom *Kunden* für die Prüfung eine angemessene Vergütung sowie Erstattung der hierbei entstandenen Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten verlangen.
- 31.11. Sind gelieferte Datenträger mangelhaft, so kann der *Kunde* nur verlangen, dass der *Lieferant* die fehlerhaften durch fehlerfreie Exemplare ersetzt.
- 31.12. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in sechs (6) Monaten ab der Abnahme. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das anwendbare Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, bei Vorsatz, oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 31.13. Ansprüche des *Kunden* wegen der zum Zweck der *Nachbesserung* erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des *Kunden* verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 31.14. Unbeschadet Artikel 32 sind weitergehende oder andere als die in diesem Artikel 31 geregelten Ansprüche des *Kunden* gegen den *Lieferanten* und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels ausgeschlossen.

32. Geistige Eigentumsrechte

- 32.1. Soweit im Rahmen der Planungs-Phase oder in der Erstellungs-Phase *Geistige Eigentumsrechte* entstehen, verbleiben diese – unbeschadet Artikel 33 - vollumfänglich beim *Lieferanten*.
- 32.2. Insofern die *Parteien* nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der *Lieferant* verpflichtet, seine Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von Geistige Eigentumsrechten und Urheberrechten Dritter (nachstehend „*Schutzrechte*“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von *Schutzrechten* durch vom *Lieferanten* erstellte und vertragsgemäß genutzte *Software* gegen den *Kunden* berechnete Ansprüche erhebt, haftet der *Lieferant* gegenüber dem *Kunden* innerhalb der in Artikel 31.12 bestimmten Frist wie folgt:
- Der *Lieferant* wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende *Software*:
 - entweder ein Nutzungsrecht erwirken,
 - sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder
 - austauschen.
- Ist dies dem *Lieferanten* nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem *Kunden* die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;
- Die Pflicht des *Lieferanten* zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen des *Lieferanten* bestehen nur, soweit der *Kunde* den *Lieferanten* über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem *Lieferant* alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der *Kunde* die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 32.3. Ansprüche des *Kunden* sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung der *Schutzrechte* zu vertreten hat.
- 32.4. Ansprüche des *Kunden* sind ferner ausgeschlossen, soweit die Verletzung der *Schutzrechte* durch spezielle Vorgaben des *Kunden*, durch eine vom *Lieferanten* nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die *Software* vom *Kunden* verändert oder zusammen mit nicht vom *Lieferanten* gelieferten Produkten oder Kunden-Software eingesetzt wird.

33. Geistige Eigentumsrechte Dritter

- 33.1. Insofern die *Software* Dritt-Software-Komponenten enthält, so verbleiben die Geistige Eigentumsrechte bezüglich dieser Dritt-Software-Komponenten ausschließlich bei dem Hersteller dieser Dritt-Software.
- 33.2. Insofern die *Software* Open-Source-Software-Komponenten enthält, so wird die Regelung der Geistige Eigentumsrechte bezüglich dieser Open-Source-Software-Komponenten entsprechend den Nutzungsbedingungen dieser Open-Source-Software gehandhabt, die der *Lieferant* dem *Kunden* übergeben wird.

V. SOFTWARE-LIZENZ

34. Vertragsgegenstand

- 34.1. Diese *Lizenzbedingungen* bestimmen die Bedingungen bei der Überlassung von (i) Standard-Software, (ii) Engineering-Software, (iii) Runtime-Software und/oder (iv) Embedded Software (gemeinsam nachstehend „**Software**“ genannt) durch den *Lieferanten* an den *Kunden*.
- 34.2. Die *Software* kann Open-Source-Software-Komponenten beinhalten, worauf der *Lieferant* den *Kunden* hinweist.
- 34.3. Die *Software* kann Dritt-Software-Komponenten beinhalten, worauf der *Lieferant* den *Kunden* hinweist.
- 34.4. Die *Software* kann Kunden-Software-Komponenten beinhalten. In diesem Fall sind - ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* - alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Lieferanten* gegenüber dem *Kunden* in Bezug auf diese Kunden-Software-Komponenten ausgeschlossen.
- 34.5. Unter Standard-Software verstehen die *Parteien* Software, die ganz oder teilweise von dem *Lieferanten* erstellt wurde und auf unterschiedlicher Hardware laufen kann.
- 34.6. Unter Engineering-Software verstehen die *Parteien* Software für Engineering wie z.B. Projektierung, Programmierung, Parametrierung, Test oder Inbetriebnahme, die ganz oder teilweise von dem *Lieferanten* erstellt wurde.
- 34.7. Unter Runtime-Software verstehen die *Parteien* Software für den Anlagen- und Maschinenbetrieb, z.B. Betriebssysteme, Grundsysteme, Systemerweiterungen oder Treiber, die ganz oder teilweise von dem *Lieferanten* erstellt wurde.
- 34.8. Unter Embedded-Software verstehen die *Parteien* Firmware, die ganz oder teilweise von dem *Lieferanten* erstellt wurde und nur auf einer bestimmten Hardware genutzt werden kann.
- 34.9. Unter Open-Source-Software verstehen die *Parteien* Software, deren Quelltext entsprechend den Opens-Source-Software-Lizenzbedingungen öffentlich und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann.
- 34.10. Unter Dritt-Software verstehen die *Parteien* Software, die von einem Dritthersteller erstellt wurde und die von dem *Lieferanten* an den *Kunden* vermietet, überlassen oder weiterlizensiert wird.
- 34.11. Unter Demo-Software verstehen die *Parteien* Testversionen einer Software, die dem *Kunden* seitens des *Lieferanten* lediglich zu Präsentations- oder Versuchszwecken für eine zeitlich und anwendungstechnisch begrenzte Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

35. Geistige Eigentumsrechte und Nutzungsrechte

- 35.1. Insofern die *Parteien* nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verbleiben die *Geistige Eigentumsrechte* an der *Software* – unbeschadet der Artikel 32 und 33 - vollumfänglich beim *Lieferanten*.
- 35.2. Insofern die *Parteien* nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben und unbeschadet der Artikel 32 und 33, wird dem *Kunden* gemäß den spezifischen Bestimmungen des *Vertrags*:
- bei Standard-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 36, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 37 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß 38 gewährt;
 - bei Engineering-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 36, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 37 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 38, in jedem Fall unter Einhaltung des Artikels 40, gewährt ;
 - bei Runtime-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 36, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 37 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 38, in jedem Fall unter Einhaltung des Artikels 41 gewährt ;
 - bei Embedded Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 36 gewährt.

36. Einfachlizenz

- 36.1. Der *Lieferant* räumt dem *Kunden* das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die *Software* mit den gegebenenfalls in dem *Vertrag* genannten Geräten zu nutzen, wobei jede dem *Kunden* überlassene *Software* zeitgleich nur auf jeweils einem Gerät genutzt werden darf.
- 36.2. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die *Software* selbständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
- 36.3. Der *Kunde* darf von der *Software* Vervielfältigungen erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden dürfen (Sicherungskopien). Von der überlassenen Dokumentation dürfen keine Kopien erstellt werden. Im Übrigen darf der *Kunde* die *Software* nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz oder einer unbegrenzten Lizenz vervielfältigen.
- 36.4. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, die *Software* zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen, Teile herauszulösen, mit anderen Programmen zu verbinden oder Kunden-Software davon abzuleiten.
- 36.5. Der *Kunde* darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf Sicherungskopien unverändert zu übertragen.
- 36.6. Der *Kunde* verpflichtet sich, (i) die *Software* einschließlich Dokumentation sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen, und (ii) die *Software* vor Dritten geheim zu halten und Mitarbeiter, die

Zugang zur *Software* erhalten, entsprechend auf die bestehenden Geheimhaltungspflichten und Nutzungsbeschränkungen zu verpflichten.

- 36.7. Der *Lieferant* räumt dem *Kunden* das widerrufliche Recht ein, die dem *Kunden* übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte weiter zu übertragen. Hat der *Kunde* die *Software* zusammen mit einem Gerät erworben, so darf er die *Software* nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergeben. Der *Kunde* hat mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der sich der Dritte den Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* unterwirft. Überlässt der *Kunde* die *Software* einem Dritten, so ist der *Kunde* für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat den *Lieferanten* insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

37. Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz

- 37.1. Zur Nutzung der *Software* an mehreren Geräten oder an mehreren Arbeitsplätzen zeitgleich bedarf der *Kunde* einer Mehrfachlizenz. Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist die Einräumung einer Einfachlizenz zuzüglich einer schriftlichen Bestätigung des *Lieferanten* über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der *Kunde* von der mit der Einfachlizenz überlassenen *Software* erstellen darf.
- 37.2. Im Rahmen der Mehrfachlizenz steht dem *Kunden* das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die in der schriftlichen Bestätigung genannte Anzahl von Vervielfältigungen der *Software* zu erstellen, sowie die erstellten Vervielfältigungen gemäß den Regelungen für Einfachlizenzen zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 37.3. Der Nutzung der *Software* an mehreren Geräten gleichzeitig steht die Nutzung in Netzwerken an mehreren Arbeitsplätzen gleich, ohne dass hierbei eine Vervielfältigung der *Software* erfolgt (Netzwerklizenz). Die Regelungen für Mehrfachlizenzen gelten für Netzwerklizenzen entsprechend. Die Anzahl der zulässigen Arbeitsplätze entspricht dabei der Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen.
- 37.4. Der *Kunde* wird die ihm vom *Lieferanten* zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der *Kunde* hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem *Lieferanten* auf Verlangen vorzulegen. Der *Kunde* hat alphanumerische und sonstige Kennungen der Datenträger auf alle Vervielfältigungen unverändert zu übertragen.

38. Unbegrenzte Lizenz

- 38.1. Zur Nutzung der *Software* an unbegrenzten Geräten oder an unbegrenzten Arbeitsplätzen zeitgleich bedarf der *Kunde* einer unbegrenzten Lizenz. Voraussetzung für eine unbegrenzte Lizenz ist die Einräumung einer Einfachlizenz zuzüglich einer schriftlichen Bestätigung des *Lieferanten* über die Gewährung einer unbegrenzten Lizenz.
- 38.2. Im Falle einer unbegrenzten Lizenz steht dem *Kunden* das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, eine unbegrenzte Anzahl von Vervielfältigungen der *Software* zu erstellen, sowie die erstellten Vervielfältigungen gemäß den Regelungen für Einfachlizenzen zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 38.3. Der *Kunde* wird die ihm vom *Lieferanten* zusammen mit der unbegrenzten Lizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der *Kunde* hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem *Lieferanten* auf Verlangen vorzulegen. Der *Kunde* hat alphanumerische und sonstige Kennungen der Datenträger auf alle Vervielfältigungen unverändert zu übertragen.

39. Demo-Software

- 39.1. Demo-Software wird für eine den Demo-Software-Lizenzbedingungen entsprechend zeitlich und anwendungstechnisch begrenzte Nutzung gewährt. Außerhalb dieser zeitlich und anwendungstechnisch begrenzten Nutzung ist ein Einsatz der Test- oder Demo-Software nicht zulässig.
- 39.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist bei Demo-Software jegliche Gewährleistung des *Lieferanten* ausgeschlossen, außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des *Lieferanten*.

40. Engineering-Software

- 40.1. Der *Kunde* hat das Recht, eigene Programme oder Daten (nachstehend „*Kundenapplikationen*“ genannt), die er mit der Engineering-Software geschaffen hat, lizenzgebührenfrei zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 40.2. Sofern bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Engineering-Software Anteile davon in die *Kundenapplikationen* einfließen, so gilt die lizenzgebührenfrei Vervielfältigungsberechtigung auch in Bezug auf diese Anteile der Engineering-Software. Anderweitig ist es dem *Kunden* nicht gestattet, Anteile von Engineering-Software herauszulösen.
- 40.3. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Kunden* gegenüber dem *Lieferanten* in Bezug auf diese *Kundenapplikationen* ausdrücklich ausgeschlossen.

41. Runtime-Software

- 41.1. Bindet der *Kunde Kundenapplikationen* - insbesondere mit Hilfe von Engineering-Software - in Runtime-Software ein, so muss der *Kunde* vor jeder Installation oder anderweitigen Vervielfältigung seiner *Kundenapplikationen*, die Runtime-Software oder Teile davon enthalten, oder die er mit einem Vervielfältigungsstück seiner *Kundenapplikationen* verbindet, eine Lizenz an der Runtime- Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß dem dann gültigen Katalog des *Lieferanten* erwerben.
- 41.2. Überlässt der *Kunde* die genannten *Kundenapplikationen* Dritten zur Nutzung, so gilt hinsichtlich der damit verbundenen Runtime-Software, dass der *Kunde* in diesem Fall die Nutzung der *Software* vollständig aufgeben, sämtliche installierte Kopien der *Software* von seinen Geräten und Instanzen entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder, auf Wunsch des *Lieferanten*, dem *Lieferanten* übergeben wird, sofern der *Kunde* nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.
- 41.3. Dieser Artikel 41 gewährt kein Recht, aus Runtime-Software Teile herauszulösen.
- 41.4. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Kunden* gegenüber dem *Lieferanten* in Bezug auf diese *Kundenapplikationen* ausdrücklich ausgeschlossen.

42. Open-Source-Software

- 42.1. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, gilt dieser Artikel 42 immer insofern dem *Kunde* Open-Source-Software überlassen wird oder die Software Open-Source-Software-Komponenten beinhaltet, wobei sich dieser Artikel 42 dann nur auf den Anteil der Open-Source-Software-Komponente bezieht.
- 42.2. In Bezug auf Open-Source-Software und gegebenenfalls von Open-Source-Software abgeleiteter Software gelten die Lizenzbedingungen, denen die Open-Source-Software unterliegt, immer vorrangig. Der *Lieferant* wird den *Kunden* auf die Verwendung von Open-Source-Software hinweisen und diesem die entsprechenden Lizenzbedingungen zugänglich machen.
- 42.3. Der *Kunde* stellt den *Lieferanten* von allen Ansprüchen und Kosten/Aufwendungen frei, die dem *Lieferanten* aus dem Einsatz der Open-Source-Software entstehen, insofern die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software dies nicht verbieten.
- 42.4. Die Open-Source-Software darf von dem *Kunden* nur entsprechend den Open-Source-Software-Lizenzbedingungen genutzt, verbreitet, vervielfältigt und modifiziert werden. Insofern die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software nichts anderes vorsehen, entsteht dadurch ein direktes Vertrags- und Lizenzverhältnis zwischen (i) dem *Kunden* und/oder dem Endkunden einerseits und (ii) dem ursprünglichen Lizenzgeber der Open-Source-Software andererseits.
- 42.5. Es ist dem *Kunden* strengstens untersagt, ohne das ausdrückliche vorherige Einverständnis des *Lieferanten*, Software, die vom *Lieferanten* erstellt wurde oder Dritt-Software, die keine Open-Source-Software ist, in Open-Source-Software oder in von Open-Source-Software abgeleiteter Software in irgendeiner Form einfließen zu lassen.
- 42.6. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, jedoch unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den Open-Source-Software-Lizenzbedingungen, sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Kunden* gegenüber dem *Lieferanten* in Bezug auf Open-Source-Software oder in Bezug auf von Open-Source-Software abgeleiteter Software ausdrücklich ausgeschlossen.

43. Dritt-Software

- 43.1. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, gilt dieser Artikel 43 immer insofern dem *Kunden* Dritt-Software überlassen wird.
- 43.2. In Bezug auf Dritt-Software und gegebenenfalls von Dritt-Software abgeleiteter Software gelten die Lizenzbedingungen, denen die Dritt-Software unterliegt, immer vorrangig.
- 43.3. Der *Lieferant* wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Lizenzbedingungen überlassener Dritt-Software hinweisen, sowie die Dritt-Software-Lizenzbedingungen zugänglich machen.
- 43.4. Der *Lieferant* überträgt dem *Kunden* alle übertragbaren Gewährleistungen, Garantien, Entschädigungen und Haftungsansprüche, die der Dritt-Software-Hersteller dem *Kunden* gewährt.
- 43.5. Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und unbeschadet Artikel 43.4, sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des *Kunden* gegenüber dem *Lieferanten* in Bezug auf Dritt-Software oder in Bezug auf von Dritt-Software abgeleiteter Software ausdrücklich ausgeschlossen.

44. Vergütung, Dauer, Kündigung

- 44.1. Die Vergütung, die Dauer und die Art der Lizenz werden in dem *Vertrag* geregelt.

- 44.2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen zwischen den *Parteien* ist die Vergütung durch den *Kunden* an den *Lieferanten* vorab zu entrichten.
- 44.3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen zwischen den *Parteien* werden die Einfachlizenz gemäß Artikel 36, die Mehrfachlizenz gemäß Artikel 37 und die unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 38 für eine unbegrenzte Zeit gewährt.

45. Software Support und Maintenance

- 45.1. Jedweder Support in Bezug auf die *Software*, sei es vorbeugende oder korrektive Wartung der *Software*, das Anrecht auf Patches, Updates oder Upgrades, muss separat in einem Software Support und Maintenance Vertrag geregelt werden.
- 45.2. Insofern die *Parteien* keinen Software Support und Maintenance Vertrag abgeschlossen haben, so wird der *Lieferant* für seine Dienstleistungen (Beratung, Software-Erstellung u.a.) von dem *Kunden* nach Zeitaufwand vergütet.

46. Mängelhaftung

- 46.1. Die *Software*, deren Lizenz der *Kunde* erwirbt, ist dem *Kunden* bestens bekannt.
- 46.2. Die Mängelhaftung wird entsprechend der Artikel 10 und 11 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* geregelt.

47. Software-Audit

- 47.1. Der *Lieferant* darf die Nutzung der *Software* durch den *Kunden* prüfen (nachstehend „**Audit**“ genannt), vorausgesetzt, der *Lieferant* kündigt die Prüfung dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich an.
- 47.2. Dieses *Audit* findet zu den üblichen Geschäftszeiten des *Kunden* statt, höchstens einmal pro Jahr, maximal während zwei Arbeitstagen, die Auditoren dürfen aus vernünftigen Gründen vom *Kunden* verweigert werden, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des *Kunden* werden gewahrt, alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gewahrt und gesichert, die Audit-Ergebnisse werden vertraulich behandelt und der *Lieferant* wird die betrieblichen Konsequenzen dieses *Audits* für den *Kunden* so gering wie möglich halten.
- 47.3. Der *Kunde* verpflichtet sich, bei dem *Audit* des *Lieferanten* behilflich zu sein, den *Lieferanten* in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem *Lieferanten* hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren.
- 47.4. Zudem verpflichtet sich der *Kunde*, gegebenenfalls zu wenig bezahlte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten.
- 47.5. Wenn die Zahlung nicht erfolgt, ist der *Lieferant* berechtigt, die Lizenzen des *Kunden*, sowie den entsprechenden *Vertrag* zu Lasten des *Kunden* aus schwerwiegendem Grund zu kündigen.
- 47.6. Der *Kunde* erklärt sich damit einverstanden, dass der *Lieferant* nicht für Kosten einzustehen hat, die dem *Kunden* durch die Mithilfe bei einem *Audit* entstehen.